


Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2026 - öffentlich - Vorlage Nr. 22/2026 zu TOP Nr. 8	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage beigefügte überarbeitete Fassung der Vereinsförderrichtlinien.

Anlagen:

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Anpassung der Vereinsförderrichtlinie
 Anlage 2: Vereinsförderrichtlinie mit eingearbeiteten Änderungen

Sachverhalt:

Die derzeit gültigen Vereinsförderrichtlinien stammen aus dem Jahr 2012 und sind somit über zehn Jahre alt. In diesem Zeitraum haben sich sowohl die Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit als auch die finanzielle Situation der Kommunen deutlich verändert.

Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinien notwendig. Ziel ist es, die Vereinsförderung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dabei stehen insbesondere eine Anpassung an die aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen, die Sicherstellung einer gerechten und transparenten Förderpraxis, die Klarstellung der Fördervoraussetzungen und -kriterien sowie eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren im Vordergrund.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Vereinsförderung um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Ausgestaltung der Vereinsförderung liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune und wird landesweit sehr unterschiedlich gehandhabt.

Insbesondere die aktuelle Haushaltslage der Gemeinde macht es erforderlich, die bestehenden Fördergrundsätze zu überprüfen und neu zu strukturieren. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis bestehen.


Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten überarbeiteten Fassung der Vereinsförderrichtlinien im Einzelnen dargestellt.

Zu den wesentlichen Änderungen im Überblick:

1. Jubiläen und Meisterschaften

Die Förderung von Vereinsjubiläen wird angepasst. Künftig soll der Zuschuss von bislang 4 € auf 5 € pro Jubiläumsjahr erhöht werden. Gleichzeitig entfällt die bisherige Differenzierung einzelner Jubiläen (z. B. 125-jähriges oder 175-jähriges Jubiläum).

Die bisher in den Richtlinien enthaltene Ehrung von sportlichen Meisterschaften entfällt im Rahmen der Vereinsförderung. Zukünftig sollen entsprechende Leistungen im Rahmen der gemeindlichen Sportlerehrung individuell gewürdigt werden. Damit wird eine Bündelung der Ehrungen im sportlichen Bereich erreicht und eine stärkere öffentliche Anerkennung der Leistungen ermöglicht.

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 22/2026 zu TOP Nr. 8</p>	 <p>Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small></p>
---------	---	--

2. Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen durch Vereine soll künftig ein Betrag in Höhe von 2 € pro Nutzung festgelegt werden.

Diese Regelung geht auf einen Auftrag aus dem Gemeinderat zurück, alternative Möglichkeiten im Bereich des Gebäudemanagements zu prüfen, um gemeindeeigene Gebäude halten zu können. Ziel ist es damit, nicht ausschließlich auf Veräußerungen von Gebäuden angewiesen zu sein.

Darüber hinaus soll damit ein angemessener Ausgleich zwischen verschiedenen Formen der Vereinsförderung hergestellt werden. Vereine mit eigenen Vereinsheimen erhalten beispielsweise teilweise Zuschüsse oder Erstattungen für anfallende Kosten wie Wasser- und Abwassergebühren. Demgegenüber entstehen der Gemeinde für den Betrieb und Unterhalt der gemeindlichen Gebäude ebenfalls erhebliche Kosten, während die Vereine diese bislang unentgeltlich nutzen können.

Eine Auswertung der jährlichen Gebäudekosten zeigt, dass die vorgesehenen 2 € pro Nutzung in den meisten Fällen weiterhin deutlich unter den tatsächlichen Kosten liegen und somit keine Kostendeckung darstellen. Grundlage der Berechnung sind sämtliche Stunden eines Jahres (8.760 Stunden) und nicht nur die tatsächlichen Öffnungszeiten der Gebäude. Bei den Feuerwehrhäusern wurden lediglich 50 % der Kosten angesetzt, da die übrigen 50 % dem Feuerwehrbetrieb zuzurechnen sind.

Die durchschnittlichen Kosten pro Stunde stellen sich wie folgt dar:


- Feuerwehrhaus Zaberfeld – 3,19 €
- Feuerwehrhaus Ochsenburg – 2,17 €
- Mehrzweckhalle – 27,86 €
- Bürgersaal Löweneck – 3,60 €
- Bürgerhaus Leonbronn – 5,51 €
- Bürgerhaus Michelbach – 9,02 €
- Altes Feuerwehrhaus Michelbach – 1,07 €

Vor diesem Hintergrund stellt der vorgeschlagene Betrag von 2 € pro Nutzung weiterhin eine sehr moderate Beteiligung der Vereine an den entstehenden Betriebskosten dar.

3. Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit stellt einen zentralen Bestandteil der Vereinsförderung dar und soll weiterhin gezielt unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund wird der Zuschuss pro jungem Mitglied von bislang 5 € auf künftig 7,50 € erhöht.

Gleichzeitig entfällt der bisher festgelegte Mindestbetrag von 50 €. Die Zuschusshöhe richtet sich damit künftig ausschließlich nach der tatsächlichen Jugendarbeit des jeweiligen Vereins.

Seite 3	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 22/2026 zu TOP Nr. 8</p>	
---------	---	---

4. Sonderzuwendungen

Die bisher in den Richtlinien vorgesehenen Sonderzuwendungen entfallen künftig.

In der Vergangenheit wurden unter diesem Punkt unter anderem Zuschüsse an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) für Aufsichtsleistungen an der Ehmetsklinge gewährt. Diese Leistungen werden inzwischen nicht mehr erbracht, sodass die entsprechende Grundlage für eine Förderung im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien entfällt.

Der Naturschutzverein erhielt bislang ebenfalls eine jährliche Zuwendung in Höhe von 500 €. Diese Zahlung soll weiterhin erfolgen, künftig jedoch nicht mehr im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung. Hintergrund ist, dass der Betrag im Zusammenhang mit einer konkreten Leistung des Vereins steht. Die Auszahlung soll daher künftig als gesonderte Zahlung außerhalb der Vereinsförderrichtlinien erfolgen.

5. Unterhaltung der Sportplätze

Der bisherige Abschnitt zur Unterhaltung der Sportplätze wurde in den Richtlinien überarbeitet und deutlich gekürzt. In der bisherigen Fassung waren teilweise grundlegende Informationen enthalten, die für die eigentliche Förderregelung nicht erforderlich sind.

In der praktischen Umsetzung wurde die Abrechnung der Sportplatzunterhaltung bislang auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2018 vorgenommen. Danach wurden jährlich 1.500 € pro Sportplatz abgerechnet. Dieser Beschluss steht jedoch im Widerspruch zu den aktuell gültigen Vereinsförderrichtlinien, ohne dass diese entsprechend angepasst wurden. Nach der derzeit gültigen Richtlinie hätte eine Abrechnung in Höhe von 2.500 € pro Platz und Jahr erfolgen müssen.

Tatsächlich wurde in den vergangenen nur ein Pauschalsatz mit einem Betrag von 1.500 € pro Jahr abgerechnet. Um künftig wieder eine klare und rechtssichere Regelung zu schaffen, soll dieser Bereich nun im Rahmen der überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien eindeutig geregelt werden.


Die Unterhaltung der Sportplätze wird derzeit vollständig durch den gemeindlichen Bauhof übernommen. Hierdurch entstehen der Gemeinde entsprechende Personal- und Sachkosten. Im Jahr 2025 beliefen sich die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Sportplatzes in Zaberfeld auf rund 10.100 € und für den Sportplatz in Leonbronn auf rund 11.600 €.

Durch die Anschaffung von Mährobotern können künftig voraussichtlich rund 60 Arbeitsstunden des Bauhofs eingespart werden, was einer Kostenersparnis von etwa 4.000 € entspricht.

Nach § 6 der bestehenden Pachtverträge wären grundsätzlich die jeweiligen Vereine für die Unterhaltung der Sportplätze verantwortlich. Um die Vereine weiterhin zu unterstützen und gleichzeitig eine angemessene Beteiligung an den entstehenden Kosten zu erreichen, soll in den überarbeiteten Richtlinien festgelegt werden, dass den Vereinen künftig ein Betrag von 1.500 € pro Sportplatz und Jahr für die Unterhaltung in Rechnung gestellt wird.

6. Überblick über Zuschüsse

Der bisher in den Richtlinien enthaltene Überblick über mögliche Zuschüsse entfällt künftig. Aufgrund der unterschiedlichen Fördertatbestände und der teilweise einzelfallbezogenen Entscheidungen können keine pauschalen Aussagen zu den jeweiligen Zuschusshöhen getroffen werden.

Seite 4	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2026 - öffentlich - Vorlage Nr. 22/2026 zu TOP Nr. 8	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

7. Weitere Anpassungen

Die bisherige Möglichkeit für Vereine, kostenfrei Selbstkopien im Rathaus anzufertigen, entfällt künftig. Diese Regelung wird in der Praxis kaum noch genutzt und ist organisatorisch nicht mehr erforderlich.

Die kostenfreie Erteilung von Schankerlaubnissen für Vereinsveranstaltungen bleibt hingegen weiterhin bestehen.

Hinweis zu Fristen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in den Vereinsförderrichtlinien festgelegten Fristen für die Beantragung bzw. Meldung von Zuschüssen künftig zwingend einzuhalten sind. Nur so kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Auszahlung der Fördermittel gewährleistet werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird künftig keine Auszahlung erfolgen. Die entsprechenden Fristen sind in der überarbeiteten Richtlinie nochmals deutlich hervorgehoben.

27.03.2026	Bürgermeisterin Diana Danner
	Vanessa Rößler

Einzelne Förderungsmaßnahmen	Zaberfeld (2012)	Zaberfeld NEU
Jährliche Grundförderung	Sonderzuweisungen: DRK 500,00 € (da Aufsicht Ehmetsklinge) Naturschutzverein 500,00 € (wegen Übernahme Landschaftspflege See)	Keine Grundförderung Keine Aufsicht DRK-keine Sonderzuweisung mehr Sonderzuweisung Naturschutzverein bleibt - aber auf anderer Basis, nicht auf Vereinsförderung.
Förderung Jugendarbeit (Jährlich)	5 € pro Mitglied u18. Mind. 50 EUR - Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine, die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind. Einmalige Zuschüsse für Investitionen können auf Antrag im Zuge der Haushaltsplanung gewährt werden.	7,50 € pro Mitglied U18
Förderung Investitionen	Grundsatz: Genauso hoch wie Förderung des Landes	Unverändert
Jubiläen	25 Jahre - 100 € 50 Jahre - 200 € 75 Jahre - 300 € 100 Jahre - 400 € 125 Jahre - 500 € 150 Jahre - 600 € 175 Jahre - 700 € 200 Jahre - 800 € sonstig. - 50 € (> 4 € pro Jubiläumsjahr)	5 € pro Jubiläumsjahr in runden Jubiläen: 25, 50, 75, 100, 150, 200
Meisterschaften	Jugendmannschaft 150,00 € Aktivenmannschaft 250,00 € Keine Mieten + Nebenkosten	nur noch per Sportlehrer und Sportlehrmedaillen
Nutzung gemeindlicher Einrichtung	Festveranstaltungen: eine frei, sonst Hallennutzungssatzung Bei eigenem Vereinsheim: Erstattung der Wasser- und Abwassergebühren als Vereinszuschuss (Außnahme Privatgaststätte)	Erstattung Wasser-/Abwasser lassen. Mehr "Zuschuss" bekommen Vereine, die unsere Gebäude kostenlos nutzen dürfen. Deswegen 2 Euro je Hallenstunde.
Sportplätze	Maharbeiten durch Gemeinde: wenn Verein es übernimmt bekommt er pauschal 2.500,00 € / Jahr bzw. 1.500,00 € / Jahr Materialzuschuss für Pflege von max. 2.000,00 € / Jahr	Pflege durch Bauhof, Vereine zahlen die Beträge als Nutzungsgebühren
Sonstige Förderungen	Kopien zum Selbstkostenpreis (0,10€/Kopie)	ganz raus
Kriterien	Kriterien: a) Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt b) Sitz in Zaberfeld. c) Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum/kulturelle Leben. d) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich. e) Sie sind im öffentlichen Interesse tätig. f) Sie sind bereit, an jährlich einer Veranstaltung der Gemeinde unentgeltlich mitzuwirken. g) Sie sind bestrebt jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen. h) Sie erteilen der Gemeinde in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Auskunft.	so belassen wie bisher
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien: a) auswärtige Vereine b) Berufs- und Interessenverbänden c) Parteien d) Genossenschaften e) kirchlichen f) karitativen Einrichtungen g) Vereine mit kommerziellen Zielen h) Einzelpersonen	so belassen wie bisher

Generell:
Alle Vereinsförderungen sind abhängig von der Haushaltslage!
Im September müssen folgende Meldungen gemacht werden: Jubiläen für Folgejahr Investitionen für Folgejahr Jugendförderung für laufendes Jahr
Nutzungsentgelte sind im September fällig für Hallenbelegung (seit September des Vorjahres)

Richtlinien über die Förderung örtlicher Vereine

vom 20. November 2001 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom
14.04.2026

I. Grundsätzliches

Die Gemeinde Zaberfeld fördert ihre Vereine im Rahmen des Möglichen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Förderung gelten diese Richtlinien.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Richtlinien berücksichtigen insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Förderungsbeträge pauschalisiert.

Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Zaberfeld kann nicht einseitig sein. Die Förderung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich bereitwillig den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität und zur Humanisierung des menschlichen Miteinanders zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus wobei der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Gemeinde erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und dass sie zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

Die in diesen Richtlinien angeführten Förderungen werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

II. Förderungsempfänger

Förderungsfähig sind nur eingetragene Vereine. Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.) Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und haben ihren Sitz in Zaberfeld.
- 2.) Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben.
- 3.) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich.
- 4.) Sie sind im öffentlichen Interesse tätig.
- 5.) Sie sind bereit, an jährlich einer Veranstaltung der Gemeinde unentgeltlich mitzuwirken.
- 6.) Sie sind bestrebt jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen.
- 7.) Sie erteilen der Gemeinde in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Auskunft.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, für Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen und von Einzelpersonen.

III. Einzelne Förderungsmaßnahmen

1.) Zuwendungen zu Jubiläen ~~und Meisterschaften~~

Gefördert werden nur Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei:

25jährigem Jubiläum	125,00 EUR
50jährigem Jubiläum	250,00 EUR
75jährigem Jubiläum	375,00 EUR
100jährigem Jubiläum	500,00 EUR
125jährigem Jubiläum	500,00 EUR
150jährigem Jubiläum	750,00 EUR
175jährigem Jubiläum	700,00 EUR
200jährigem Jubiläum	1.000,00 EUR
sonstige Jubiläen	50,00 EUR

~~Für Meisterschaften von Mannschaften, die aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen, gibt es Sonderzuweisungen. Für eine Meisterschaft einer Jugendmannschaft gibt es 150,00 EUR, für eine Meisterschaft einer Aktivenmannschaft 250,00 EUR. Der Verein muss das Jubiläum bis spätestens 30.09. des Vorjahres der Gemeinde mitteilen.~~

2.) Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde fördert auf Antrag Investitionen. Grundsatz ist dabei, dass die Förderung durch die Gemeinde genauso hoch ist wie die Förderung des Landes. **Anträge für Investitionsmaßnahmen müssen bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde eingereicht werden.** Später eingehende Anträge können im Haushaltsplan nicht mehr berücksichtigt werden und müssen abgelehnt werden.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen wird über die einzelnen Investitionsmaßnahmen entschieden.

3.) Regelmäßige Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- gemeindliche Hallen,
- Räume in gemeindlichen Gebäuden die nicht Wohn- und Geschäftszwecken dienen und
- Sportfreiflächen.

~~Für die regelmäßige Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken erhalten die Vereine die Räume, Heizung, Strom und Wasser umsonst. Dasselbe gilt bei der Benutzung für Wettbewerbe, an denen die Vereine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Dachorganisation teilnehmen müssen.~~

Die Benutzung der gemeindlichen Hallen sowie sonstiger Räumlichkeiten wird mit **2,00 € pro Benutzung und Stunde** abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der **tatsächlichen Nutzungsdauer**. Für Festveranstaltungen (jeder Verein hat mindestens eine Freiveranstaltung) gilt die Hallennutzungssatzung der Gemeinde Zaberfeld.

Da die Vereine, die in gemeindlichen Einrichtungen untergebracht sind, keine Wasser- und Abwassergebühr bezahlen müssen, erhalten die Vereine, die eigene Vereinsheime unterhalten die Wasser- und Abwassergebühren als Vereinszuschuss erstattet. Sollte ein Vereinsheim an einen Privaten zum Betrieb einer Gaststätte verpachtet sein, muss für diesen Bereich die Wasser- und Abwassergebühr bezahlt werden. Der Betrag wird von der Gemeindeverwaltung erhoben und festgelegt.

4.) Förderung der Jugendarbeit

Die Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 7,50 EUR jährlich zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung der Dachverbände (WLSB, usw.).

Die Vereine müssen diesen zweckgebundenen Zuschuss bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei der Gemeinde beantragen.

~~Als Mindestbetrag werden 50,00 EUR festgesetzt. Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine, die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind.~~

~~5.) Sonderzuwendungen~~

~~Die Zaberfelder Ortsgruppe des Deutschen Roten Kreuzes übernimmt an der Ehmetsklinge an schönen Wochenendtagen die Aufsicht. Hierfür erhält die Ortsgruppe als Sonderzuwendung 500,00 EUR pro Jahr.~~

~~Der Naturschutzverein Zaberfeld, der am Spitzenberg, aber auch an den Zaberfelder Seen viel für die Landschaftspflege unternimmt, erhält einen jährlichen Betrag von 500,00 EUR.~~

6.) Unterhaltung der Sportplätze

In der Gemeinde Zaberfeld gibt es 6 Sportplätze (2 in Zaberfeld, 2 in Leonbronn, 1 in Michelbach, 1 in Ochsenburg). Die Sportplätze sind an die Sportvereine kostenlos verpachtet.

Aufgrund der Gemeindegröße und der derzeitigen Vereinssituation ist 1 sehr gut bespielbarer Sportplatz sowie 1 möglichst gut bespielbarer Platz erforderlich. Durch Beschluss des Gemeinderats wurde 2001 in Zaberfeld ein Platz saniert und mit 180.000 DM bezuschusst. Des Weiteren ist im Jahr 2003 vorgesehen den Leonbronner Sportplatz zu sanieren. Die 4 anderen Sportplätze sollen im jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Mäharbeiten:

~~Die Mäharbeiten der Sportplatzflächen werden von der Gemeinde durchgeführt. Für die beiden Plätze (je 1 in Zaberfeld und Leonbronn), die für den Spielbetrieb erforderlich sind, werden pro Platz pauschal 2.500,00 EUR/Jahr an Mähkosten festgesetzt. Für die 4 weiteren Sportplätze 1.500,00 EUR pro Platz und Jahr.~~

~~Die Vereine haben die Möglichkeit, sofern sie eigene Gerätschaften haben oder welche anschaffen, ihre Plätze selbst, in Abstimmung mit der Gemeinde, zu mähen. Die pauschalen Beträge werden dann an die Vereine ausbezahlt.~~

~~Für das Mähen der Barrieren und den Müll um das Sportgelände herum sind die Vereine zuständig.~~

Unterhaltungspflege (düngen, sanden, ...):

~~Für den Unterhalt der Sportplätze sind die Vereine zuständig. Die beiden Sportplätze (Leonbronn und Zaberfeld), die für den Spielbetrieb erforderlich sind, benötigen viel Unterhaltungsaufwand. Die Pflege (düngen, sanden, ...) dieser Sportplätze ist insbesondere deshalb wichtig, weil dadurch die Haltbarkeit erheblich verlängert werden kann. Für diese beiden Plätze wird die Gemeinde dem Verein Pflegevorschriften übergeben. Wenn der Verein die beiden Sportplätze gemäß den Pflegevorschriften der Gemeinde unterhält, erhält der Verein pro Platz einen maximalen Materialzuschuss gegen Vorlage von Rechnungen in Höhe von 2.000,00 EUR pro Jahr.~~

(Die Mäharbeiten sowie die laufende Unterhaltung werden vollständig durch den Bauhof der Gemeinde übernommen. Hierfür wird eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von **1.500 €** berechnet.)

Für verpachtete Sportplätze wird eine Unterhaltungspauschale von **2.000 € pro Platz** für die durch die Gemeinde durchgeführten Mäharbeiten und Düngungen mit der Vereinsförderung an die pachtenden Sportvereine verrechnet. Sollte der Verein die Übernahme von weiteren Unterhaltungsmaßnahmen wünschen sind diese inklusive der Kostentragung im Einzelfall zu regeln.

IV. Überblick über die Zuschüsse pro Jahr

Meisterschaften, Jubiläen,	1.500,00 EUR
Zuschuss DRK	500,00 EUR
Zuschuss Naturschutzverein	500,00 EUR
Unterstützung der Jugendarbeit für alle Vereine	3.000,00 EUR
Mähen der 2 Sportplätze für den Spielbetrieb	5.000,00 EUR
Mähen der 4 weiteren Sportplätze	6.000,00 EUR
Unterhalt (düngen, sanden, ...) der 2 Plätze für den Spielbetrieb	4.000,00 EUR
Erstattung Wasser- und Abwassergebühren an die Vereine mit eigenen Vereinsheimen	5.000,00 EUR
<hr/>	
Summe:	25.300,00 EUR

Die Auszahlung von Geldzuschüssen erfolgt **im Oktober für das laufende Jahr.**

~~Des Weiteren werden wie oben genannt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen keine Mieten verlangt und keine Nebenkosten erhoben. Zudem müssen die Vereine für Schankerlaubnisse keine Verwaltungsgebühren bezahlen. und können im Rathaus Kopien zum Selbstkostenpreis machen (0,10 EUR/Kopie).~~

V. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien gelten ab **01.01.2027**. Mit diesen Richtlinien treten sämtliche bisherigen Zuschussregelungen außer Kraft.

Zaberfeld,

Diana Danner
Bürgermeister